



Amtssigniert. SID2019101076068  
Informationen unter: amtssignatur.tirol.gv.at

**Verkehrsrecht**



**Andreas Felderer**

Telefon +43(0)512/508-2456

Fax +43(0)512/508-742455

verkehr@tirol.gv.at

UID: ATU36970505

**Verkehrsverbund Tirol GmbH;  
Genehmigung Besonderer Beförderungsbedingungen**

Geschäftszahl – bei Antworten bitte angeben

VR-KFL-BB/19-2019

Innsbruck, 10.10.2019

**BESCHIED**

Der Landeshauptmann von Tirol erteilt über Antrag vom 14.08.2019 den am Verkehrsverbund Tirol teilnehmenden Kraftfahrlinienunternehmen

- Auderer GmbH & Co KG, Industriestraße 41, 6460 Imst
- Bundschuh Reisen GmbH, Hauptplatz 5, 9900 Lienz
- Busreisen Heiss GmbH, Unterer Stadtplatz 15, 6060 Hall in Tirol
- Busreisen Tirol GmbH, Sepp-Gangl-Straße 26 - 28, 6300 Wörgl
- Busreisen Wipptal Mair GmbH, Brennerstraße 26, 6143 Matri am Brenner
- Christophorus Busbetriebs GmbH, Eckartau 2, 6290 Mayrhofen
- Dietrich Touristik Ges.m.b.H., Bahnhofstraße 34 - 36, 6410 Telfs
- Dödlinger Touristik GmbH, Rosenegg 63, 6391 Fieberbrunn
- Innbus GmbH, Pastorstraße 5, 6020 Innsbruck
- Innbus Regionalverkehr GmbH, Pastorstraße 5, 6020 Innsbruck
- Inntaler Omnibus BetriebsGmbH, Innsbrucker Str. 43, 6300 Wörgl
- Landecker Verkehrsbetriebe Kienzl Reisen GmbH, Starkenbach 43, 6491 Schönwies
- Ledermair Verkehrsbetriebs GmbH, Hermine-Berghofer-Straße 47, 6130 Schwaz
- ÖBB-Postbus GmbH, Regionalmanagement West, Rossaugasse 10, 6020 Innsbruck
- Ötztaler Verkehrsgesellschaft m.b.H., Gewerbegebiet 700, 6450 Sölden
- Paznauntaler Verkehrsunternehmen Wilhelm Siegele GmbH, 6555 Kappl Nr. 469

Heiliggeiststraße 7 - 9, 6020 Innsbruck, Österreich | <http://www.tirol.gv.at/verkehr>  
Informationen zum rechtswirksamen Einbringen und Datenschutz unter <https://www.tirol.gv.at/information>

Regionalverkehr Oberbayern GmbH, Im Farchet 22, D-63646 Bad Tölz,

Herrn Schöpf Roland, Serlesstraße 32, 6063 Rum

Tiroler Linienbus GmbH, Dr. Tschiggfreystr. 325, 6543 Nauders

Tiroler Zugspitzbahn GmbH, Obermoos 1, 6632 Ehrwald

Tyroltours GmbH; Fernpass Bundesstraße 2, 6465 Nassereith

Verkehrsbetriebe Achhorner KG, Kaiseraufstieg 28, 6330 Kufstein

Frau Helga Wegscheider, Untere Embergstraße 24, 6272 Kaltenbach

Zillertaler Verkehrsbetriebe AG, Austraße 1, 6200 Jenbach

gemäß § 32 Kraftfahriniengesetz, BGBl. I Nr. 203/1999, i.d.F BGBl. I Nr. 50/2012, für die in die Kompetenz des Landeshauptmannes von Tirol fallenden Kraftfahrlinienverkehre, die Genehmigung zur Änderung der mit Bescheid des Landeshauptmannes von Tirol vom 04.03.2002, Zl. IIb2-7-1-11-3/35, zuletzt geändert mit Bescheid vom 13.05.2019, Zl. VR-KFL-BB/16-2019, genehmigten Besonderen Beförderungsbedingungen gemäß Beilage I, welche einen integrierenden Bestandteil dieses Bescheides darstellen.

### **Kostenspruch**

Für die Erteilung dieser Bewilligung sind Verwaltungsabgaben gemäß TP 1 der Bundes-Verwaltungsabgabenverordnung 1983 in der Höhe von € 6,50 zu entrichten.

#### HINWEIS:

In der Gesamtsumme von € **54,30** die auf dem Zahlschein aufscheint, ist auch ein Betrag von € 47,80 zur Vergebührung des Ansuchens vom 14.08.2019 (inkl. Beilagen) enthalten.

Der Gesamtbetrag ist **innen 14 Tagen** nach Zustellung dieses Bescheides mit beiliegendem Zahlschein zu entrichten.

### **Rechtsmittelbelehrung**

Gegen diesen Bescheid kann **Beschwerde an das Landesverwaltungsgericht Tirol** erhoben werden. In der Beschwerde sind der angefochtene Bescheid und die Behörde, die ihn erlassen hat, zu bezeichnen. Sie hat ein Begehren zu enthalten und die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt, darzulegen. Die Beschwerde ist **innen vier Wochen** ab Erlassung des Bescheides beim Amt der Tiroler Landesregierung, Abteilung Verkehrsrecht, schriftlich, mit Telefax, im Wege automationsunterstützter Datenübertragung oder auf andere technisch mögliche Weise einzubringen und hat Angaben zu enthalten, die eine Beurteilung ihrer Rechtzeitigkeit möglich machen. Eine rechtzeitig eingebrachte und zulässige Beschwerde hat aufschiebende Wirkung.

In der Beschwerde kann die Durchführung einer mündlichen Verhandlung vor dem Landesverwaltungsgericht Tirol beantragt werden.

Hinweis zur Gebührenpflicht:

Die Beschwerde ist mit € 30,-- zu vergebühren. Die Gebühr ist unter Angabe des Verwendungszweckes auf das Konto des Finanzamtes für Gebühren, Verkehrssteuern und Glücksspiel bei der BAWAG P.S.K.

IBAN: AT83 0100 0000 0550 4109, BIC: BUNDATWW, zu entrichten. Der Zahlungsbeleg oder der Ausdruck über die erfolgte Erteilung einer Zahlungsanweisung ist der Beschwerde als Nachweis für die Entrichtung der Gebühr anzuschließen.

Hinweis für Rechtsanwälte, Steuerberater und Wirtschaftsprüfer:

Rechtsanwälte, Steuerberater und Wirtschaftsprüfer können die Entrichtung der Gebühr auch durch einen schriftlichen Beleg des spätestens zugleich mit der Eingabe weiterzuleitenden Überweisungsauftrages nachweisen, wenn sie darauf mit Datum und Unterschrift bestätigen, dass der Überweisungsauftrag unter einem unwiderruflich erteilt wird.

Hinweis zum Datenschutz:

Zur Durchführung des Beschwerdeverfahrens werden vom Landesverwaltungsgericht personenbezogene Daten verarbeitet. Informationen zur Datenverarbeitung und den damit im Zusammenhang stehenden Rechten finden Sie unter: [www.lvwg-tirol.gv.at/datenschutz/](http://www.lvwg-tirol.gv.at/datenschutz/).

## **Begründung**

Mit Bescheid des Landeshauptmannes von Tirol vom 04.03.2002, Zahl IIb2-7-1-11-3/35, zuletzt geändert mit Bescheid vom 13.05.2019, Zahl VR-KFL-BB/16-2019, wurde den am Verkehrsverbund Tirol teilnehmenden Kraftfahrlinienunternehmen die Genehmigung zur Anwendung Besonderer Beförderungsbedingungen erteilt.

Mit Schreiben vom 14.08.2019 beantragte die Verkehrsverbund Tirol GmbH die Genehmigung der im Spruch angeführten Besonderen Beförderungsbedingungen.

Über dieses Ansuchen wurde mit Schreiben des Landeshauptmannes von Tirol vom 20.08.2019, Zahl VR-KFL-BB/17-2019, das Ermittlungsverfahren eingeleitet. Im Rahmen des Ermittlungsverfahrens wurden seitens der zu hörenden Stellen, mit Ausnahme der Kammer für Arbeiter und Angestellte für Tirol, keine Einwände vorgebracht.

**Die Kammer für Arbeiter und Angestellte für Tirol nahm mit Schreiben vom 11.09.2019 wie folgt Stellung:**

die Kammer für Arbeiter und Angestellte für Tirol nimmt zur vorgeschlagenen Genehmigung der Besonderen Beförderungsbedingungen gemäß § 32 KFLG des Verkehrsverbundes Tirol GmbH wie folgt Stellung:

Die vorliegenden Besonderen Beförderungsbedingungen wurden in Zusammenarbeit mit den Innsbrucker Verkehrsbetrieben (IVB) vereinheitlicht und sollen - sofern die Verkehrsunternehmen keine eigenen Beförderungsbedingungen ausweisen - somit auf allen Kraftfahrlinien im Regionalverkehr, wie auch im Stadtverkehr Innsbruck, ihre Gültigkeit haben. Dieser Ansatz zur Vereinheitlichung ist grundsätzlich zu begrüßen.

#### Zu Änderungsprotokoll 2. „P+R-Ticket für Einzel-Tickets:“

Nunmehr sind auch Besitzer eines VVT-Einzeltickets berechtigt ihr Fahrzeug auf einem P&R Parkplatz in Tirol abzustellen. Dieser Anpassungsschritt war überfällig, da es verkehrspolitisch nicht nachvollziehbar war, warum ein Einzelkarten-Besitzer sein KFZ nicht auf einen dafür vorgesehenen Parkplatz rund um die Bahnhöfe abstellen durfte und beispielsweise ein Zeitkartenbesitzer schon.

In diesem Zusammenhang stellt sich jedoch die Frage nach der grundsätzlichen Chance für einen kurzentschlossenen Öffi-Nutzer einen Stellplatz auf einer P&R Anlage in Tirol zu bekommen. In der Zwischenzeit hat sich rund um einige Bahnhöfe die Situation dahingehend verschärft, dass man lediglich in den sehr frühen Morgenstunden einen freien Parkplatz bekommt, da es ansonsten nicht annähernd genügend freie Kapazitäten gibt. Hierzu bedarf es, wie bereits in unserer ausführlichen Stellungnahme zur Genehmigung

Besonderer Beförderungsbedingungen gemäß § 32 KFLG am 24.04.2019 geäußert, eines dringend notwendigen Ausbaues, da man ansonsten Gefahr läuft, dass durch diesen strukturellen Mangel auch die Gelegenheitsnutzer des ÖPNV wieder in Richtung Individualverkehr abwandern.

#### Zu 10 „Verhalten der Fahrgäste“:

Unter Punkt „h“ ist festgehalten: *„Der Fahrgast hat den Signalknopf für das Halten an der nächsten Haltestelle im Sitzen oder in sicherem Stand zu bestätigen. Der sichere Standplatz oder Sitzplatz darf nur bei Stillstand des Fahrzeuges verlassen werden.“* In letzter Zeit kam es in diesem Zusammenhang immer wieder vor, dass Personen bei der Arbeiterkammer Tirol vorstellig wurden und Beschwerden hinsichtlich der zu wenig gegebenen Rücksichtnahme gegenüber älteren und gebrechlicheren Menschen im Tiroler Nahverkehr, geäußert haben. Einige Menschen können sich aufgrund körperlicher Einschränkung in einem Bus wie auch in einer Straßenbahn erst Richtung Ausgangstüre begeben, wenn das Fahrzeug komplett zum Stillstand gekommen ist. Da die Plätze mit einem speziell gekennzeichneten Halteknopf nicht immer frei sind, müssen Personen, welche zwar körperlich eingeschränkt sind, jedoch nicht im Rollstuhl sitzen, auf anderen Sitzplätzen Platz nehmen. Leider kommt es in der Praxis teilweise vor, dass aufgrund des Zeitdrucks und dem Einhalten der Fahrpläne einige Fahrzeuglenker die Türe zu schnell schließen und gebrechlichere Fahrgäste entweder in der Türe eingeklemmt werden oder bei der erneuten Weiterfahrt im Bus hinfallen. Hier bedarf es für die tägliche Praxis der im Fahrzeug befindlichen Fahrgäste ausreichend Zeit zum Ein- und Aussteigen sowie ein Sensibilisieren (beispielsweise vertiefende Schulungen) der Kraftfahrzeuglenker, damit diese vermehrt auf die besonderen Bedürfnisse der Personen mit eingeschränkter Mobilität Rücksicht nehmen.

#### Zu 14 „Mitnahme von Fahrrädern:“

Laut den aktuell vorliegenden Beförderungsbedingungen dürfen Fahrräder in den Fahrzeugen außerhalb der verkehrsstarken Zeit, soweit genügend freie Stellplätze vorhanden sind, befördert werden. Es ist hierfür Konsumenten nicht klar ersichtlich, wie „verkehrsstarke“ Zeit von Seiten des VVT definiert wird. Hierzu wäre es sinnvoll, ähnlich den Beförderungsbedingungen der Wiener Linien, genau zu definieren von wann bis wann die Mitnahme von Fahrrädern erlaubt ist. Außerdem wäre es für Fahrgäste ein enormer Vorteil, wenn gerade die Mitnahme von Fahrrädern innerhalb des VVT-Netzes einheitlich geregelt ist. Ansonsten ist es für Konsumenten sehr intransparent gestaltet, auf welchen Linien bzw. bei welchen Partner-Verkehrsunternehmen des VVT eine Fahrradmitnahme erlaubt ist.

Die Kammer für Arbeiter und Angestellte für Tirol ersucht um entsprechende Berücksichtigung der vorgebrachten Kritikpunkte.

**Die Behörde hat hierzu Folgendes erwogen:**

Die Verkehrsverbund Tirol GmbH als für die Organisation des öffentlichen Verkehrs innerhalb des Bundeslandes Tirols zuständige Stelle ist weder Betreiber noch Errichter von Park & Ride-Anlagen in Tirol.

Ein Einfluss auf die Ausgestaltung von Park & Ride-Anlagen durch die Verkehrsverbund Tirol GmbH ist somit nicht gegeben.

Zu Pkt. 10 wird die Verkehrsverbund Tirol GmbH die am Verkehrsverbund Tirol teilnehmenden Verkehrsunternehmen nochmals sensibilisieren und versuchen darauf hinzuwirken, dass die Lenker im Kraftfahrlinienverkehr Rücksicht auf die Bedürfnisse von Personen mit eingeschränkter Mobilität nehmen.

Zu Pkt. 14 wird die Verkehrsverbund Tirol GmbH Überprüfungen durchführen, ob eine exakte Definition der verkehrsstarken Zeiten sinnvoll ist. Hierzu werden Gespräche mit den Kraftfahrlinienunternehmen durchgeführt werden.

Weiters konnte aufgrund der Ergebnisse des durchgeführten Ermittlungsverfahrens die Genehmigungsfähigkeit der beantragten Besonderen Beförderungsbedingungen festgestellt werden.

Es war daher wie im Spruch zu entscheiden.

**Ergeht per RSb an:**

1. Verkehrsverbund Tirol GmbH, 6020 Innsbruck, Sterzinger Straße 3 (**RSb + Zahlschein**)
2. Auderer GmbH & Co KG, 6460 Imst, Industriestraße 41
3. Bundschuh Reisen GmbH, 9900 Lienz, Hauptplatz 5
4. Busreisen Heiss GmbH, 6060 Hall in Tirol, Unterer Stadtplatz 15
5. Busreisen Tirol GmbH, 6300 Wörgl, Sepp-Gangl-Straße 26 - 28
6. Busreisen Wipptal Mair GmbH, 6143 Matrei am Brenner, Brennerstraße 26
7. Christophorus Busbetriebs GmbH, 6290 Mayrhofen, Eckartau 2
8. Dietrich Touristik Ges.m.b.H., 6410 Telfs, Bahnhofstraße 34 - 36
9. Dödlinger Touristik GmbH, 6391 Fieberbrunn, Rosenegg 63
10. Innbus GmbH, 6020 Innsbruck, Pastorstraße 5
11. Innbus Regionalverkehr GmbH, 6020 Innsbruck, Pastorstraße 5
12. Inntaler Omnibus BetriebsGmbH, 6300 Wörgl, Innsbrucker Str. 43
13. Landecker Verkehrsbetriebe Kienzl Reisen GmbH, 6491 Schönwies, Starkenbach 43
14. Ledermaier Verkehrsbetriebs GmbH, 6130 Schwaz, Hermine-Berghofer-Straße 47
15. ÖBB-Postbus GmbH, Regionalmanagement West, 6020 Innsbruck, Rossaugasse 10
16. Ötztaler Verkehrsgesellschaft m.b.H. , 6450 Sölden, Gewerbegebiet 700
17. Paznauntaler Verkehrsunternehmen Wilhelm Siegele GmbH, 6555 Kappl Nr. 469
18. Regionalverkehr Oberbayern GmbH, D-63646 Bad Tölz, Im Farchet 22
19. Herr Schöpf Roland, 6063 Rum, Serlesstraße 32
20. Tiroler Linienbus GmbH, 6543 Nauders, Dr. Tschiggfreyst. 325
21. Tiroler Zugspitzbahn GmbH, 6632 Ehrwald, Obermoos 1
22. Tyroltours GmbH; 6465 Nassereith, Fernpass Bundesstraße 2
23. Verkehrsbetriebe Achhorner KG, 6330 Kufstein, Kaiseraufstieg 28
24. Frau Helga Wegscheider, 6272 Kaltenbach, Untere Embergstraße 24
25. Zillertaler Verkehrsbetriebe AG, 6200 Jenbach, Austraße 1
26. Bundesministerium für Verkehr, Innovation und Technologie, Straßenpersonen- und Güterverkehr, Sektion IV, Abteilung ST4, Radetzkystraße 2, 1030 Wien
27. Bundesministerium für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz, Stubenring 1, 1010 Wien
28. Wirtschaftskammer Tirol, 6020 Innsbruck, Wilhelm-Greil-Str. 7
29. Kammer für Arbeiter und Angestellte für Tirol, 6020 Innsbruck, Maximilianstr. 7
30. SG Verkehrsplanung, 6020 Innsbruck, Herrengasse 3
31. Finanzamt Innsbruck, Kundenteam Freifahrten/Schulbücher, 6021 Innsbruck, Innrain 32

Für den Landeshauptmann:

**FELDERER**